

VINCENT WINKLER

Rechte an Daten
im Zivilrecht

*Schriften zum
Ostasiatischen Privatrecht*

8

Mohr Siebeck

Schriften zum Ostasiatischen Privatrecht

herausgegeben von

Moritz Bälz, Yuanshi Bu und Knut Benjamin Pißler

8



Vincent Winkler

Rechte an Daten im Zivilrecht

Eine vergleichende Betrachtung des Rechts
der Bundesrepublik Deutschland und
der Volksrepublik China

Mohr Siebeck

Vincent Winkler, geboren 1991; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Freiburg i.Br. sowie an der China University of Political Science and Law (CUPL) Beijing, VR China; Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien der Universität Freiburg i.Br.; derzeit Rechtsreferendar am OLG Frankfurt.
orcid.org/0000-0002-1550-678X

ISBN 978-3-16-159974-3 / eISBN 978-3-16-160063-0
DOI 10.1628/978-3-16-160063-0

ISSN 2512-0476 / eISSN 2569-4367 (Schriften zum Ostasiatischen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Meiner Mutter

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. im Sommersemester 2020 als Dissertation angenommen. Sie befindet sich auf dem Stand vom April 2020.

Herausragender Dank gebührt an erster Stelle meiner Doktormutter, Frau Professorin Dr. Yuanshi Bu, LL.M. (Harvard), für die Betreuung meiner Dissertation. Insbesondere durch ihre bedingungslose Unterstützung und Gewährung wissenschaftlicher Freiheit bei der Wahl und Erarbeitung des Themas dieser Arbeit habe ich mich stets in den besten Händen gefühlt. Für ihr kostbares Vertrauen in meine Person sowie ihre unersetzbare Förderung möchte ich mich aufrichtig bedanken.

Weiterhin möchte ich dem gesamten Lehrstuhl für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien in Freiburg i. Br. in jeder Besetzung der vergangenen fünf Jahre für die vielen lehrreichen, prägenden und wertvollen Momente danken. Hervorzuheben ist hier Dagmar Zeblin, für deren fortwährende Fürsorge und unerschütterlichen Einsatz ich zu bedeutendem Dank verpflichtet bin. Großer Dank gilt zudem meinem Bürokollegen, Yang-Hun Chung, der aus nächster Nähe Freude und Leid meiner wissenschaftlichen Gehversuche geduldsam ertragen hat.

Weiter danke ich herzlich Herrn Professor Dr. Hanno Merkt, LL.M. (Univ. of Chicago) für die sehr zeitnahe Erstellung des Zweitgutachtens.

Für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Schriften zum Ostasiatischen Privatrecht“ möchte ich zudem meiner Doktormutter sowie Herrn Professor Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A. und Herrn Professor Dr. Moritz Bälz, LL.M. (Harvard) sowie Frau Dr. Julia Caroline Scherpe-Blessing, LL.M. (Cantab.) vom Mohr Siebeck-Verlag meinen verbindlichen Dank aussprechen. Darüber hinaus möchte ich dem gesamten Mohr Siebeck-Verlag, insbesondere Frau Jana Trispel für ihre Unterstützung bei der Formatierung dieser Arbeit, danken.

Mein weiterer Dank gilt der Vielzahl von Personen, die mich im Zuge der Entstehung dieser Arbeit auf verschiedene Art und Weise unterstützt haben, insbesondere Frederic Barth, Anna Bizer, Magdalena Grewe, Anna Hettich, Solonga Meyer, Dr. Laura Neumann, Moritz Neumann, Anne Sophie Orthmanns, Mareike Sinz und Dr. Jennifer Zimmermann. Darüber hinaus möchte ich den zahlreichen weiteren Personen danken, die mich fachlich oder persönlich auf dem Weg zu meiner Promotion begleitet haben. Schließlich möchte ich

meinen Geschwistern danken, die mich in allen Lebenslagen stets unterstützt haben und unterstützen. Mein größter Dank gebührt allerdings meiner Mutter Karin Winkler. Ohne sie wäre diese Arbeit nicht entstanden, ihr ist sie deshalb gewidmet.

Frankfurt a.M., Oktober 2020

Vincent Winkler

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Teil 1: Einführung	1
<i>Kapitel 1: Einleitung</i>	3
I. Diskussion um den Schutz und die Werthaltigkeit von Daten	3
II. Ausbau und Entwicklung einer Datenindustrie	7
III. Neue Herausforderungen für das Zivilrecht?	9
IV. Chinesische Zivilrechtskodifikation als Anlass einer rechts- vergleichenden Betrachtung	10
V. Ausblick auf die vorliegende Untersuchung	12
<i>Kapitel 2: Ziel, Methode und Gang der Untersuchung</i>	13
I. Stand der Forschung	13
II. Ziel der Untersuchung	14
III. Methodik	15
IV. Gang der Untersuchung	15
<i>Kapitel 3: Begrifflicher Gegenstand der Untersuchung</i>	17
I. Definitorische Einordnung von Daten als Schutzgegenstand	17
1. Ausgangspunkt einer begrifflichen Einordnung von Daten	17
2. Abgrenzung von „Daten“ und „Informationen“	19
a) Begriffliche Verwendung in der deutschen Rechtsordnung	19
aa) Daten und Informationen nach dem BGB	20
bb) Der Begriff der „digitalen Inhalte“	21
cc) Bewertung	21
b) Begriffliche Verwendung in der chinesischen Rechtsordnung	22

aa) Differenzierung von Daten und Informationen anhand ihres Wortsinns	22
bb) Gesetzssystematische Abgrenzung von Daten und Informationen	23
cc) Teleologische Abgrenzung von Daten und Informationen	24
c) Bewertung und Ergebnis	25
3. Datenbegriff als Grundlage einer zivilrechtlichen Einordnung	26
a) Bestehende Ansätze einer begrifflichen Erfassung	26
b) Entwicklung eines kombinierten Schutzgegenstands	28
4. Einordnung der Rechtsdebatte vor dem Hintergrund moderner Vorstöße im Bereich der Datenverarbeitung	29
a) <i>Big Data</i>	29
b) Internet der Dinge	32
5. Zusammenfassung	33
II. Personenbezug von Daten	33
1. Der datenschutzrechtliche Personenbezug	33
a) Personenbezug im deutschen Datenschutzrecht	33
b) Personenbezug im Datenschutz der VR China	34
aa) Persönliche Informationen nach § 76 Abs. 5 CSG	35
bb) Strafrechtlicher Schutz gem. § 253 StGB-Ch	36
cc) Personenbezug im Standard GB/T 35273-2017	36
dd) Zusammenfassung	37
2. Personenbezug von Daten im Zivilrecht	38
a) Deutsches Zivilrecht	38
b) Chinesisches Zivilrecht	38
aa) Schutz persönlicher Informationen im Allgemeinen Teil des ZGB	39
bb) Schutz persönlicher Informationen im Besonderen Teil des ZGB	40
3. Kontextbezogenheit personenbezogener Daten	40
a) Dreigeteilte Schutzaufspaltung personenbezogener Daten	41
aa) Bestimmung eines erhöhten Schutzes für sensible Daten	42
bb) Rechtsvergleichende Bewertung	42
b) Daten ohne Personenbezug	43
c) Bewertung	44
4. Rechtsvergleichende Analyse des Personenbezugs	45
5. Zusammenfassung	47
III. Rechte an Daten mit Wirkung <i>erga omnes</i> – Begriff und Systematik	47
1. Die Konstruktion absoluter Rechte im Zivilrecht	48
a) Rechtslage in Deutschland	48
b) Rechtslage in der VR China	49
aa) „Vermögen“	49
bb) „Eigentum“	51

2. Vertretene begriffliche Ansätze zur Bestimmung eines absoluten subjektiven Rechts an Daten	52
a) Begriffliche Ansätze im deutschen rechtswissenschaftlichen Diskurs	52
aa) „Virtuelles Eigentum“ und „virtuelle Güter“ bzw. „virtuelle Gegenstände“	52
bb) „Dateneigentum“	53
cc) „Eigentum an Informationen“	54
b) Begriffliche Ansätze im chinesischen rechtswissenschaftlichen Diskurs	54
aa) „Virtuelles Vermögen“	54
bb) „Dateneigentumsrecht“ und „Vermögensrecht an Daten“	56
cc) „Vermögensrecht an Informationen“	56
c) Bewertung	57
3. Rechtliche Merkmale des virtuellen Vermögens und von Daten	57
a) Virtuelles Vermögen	58
aa) Rivalität	59
bb) Exklusivität	59
cc) Werthaltigkeit	60
dd) Übertragbarkeit	61
ee) Zusammenfassung	62
b) Nicht-personenbezogene und personenbezogene Daten	62
aa) Rivalität	62
bb) Exklusivität	63
cc) Werthaltigkeit	63
dd) Übertragbarkeit	64
ee) Zusammenfassung	64
c) Bewertung und Differenzierung eines dreigliedrigen Untersuchungsgegenstands	65
 Teil 2: Daten als Schutzgegenstand erga omnes	 67
<i>Kapitel 4: Rechte an Daten mit Wirkung erga omnes de lege lata</i>	<i>69</i>
I. Rechtlicher Schutz von Daten in Datenbanken	69
1. Rechtslage in Deutschland	70
a) Leistungsschutz von Datenbanken gem. §§ 87a ff. UrhG	70
b) Urheberrechtlicher Schutz von Datenbanken gem. § 4 Abs. 2 UrhG	72
2. Rechtslage in der VR China	73
II. Rechtlicher Schutz von Daten in Computerprogrammen	74
III. Rechtlicher Schutz von Daten in Geschäftsgeheimnissen	76

1. Rechtslage in Deutschland	76
2. Rechtslage in der VR China	78
3. Verhältnis von Geschäftsgeheimnissen und Big Data	80
IV. Rechtlicher Schutz von lokal gespeicherten Daten	80
V. Zusammenfassung	82
<i>Kapitel 5: Rechte mit Wirkung erga omnes an virtuellem Vermögen, an nicht-personenbezogenen Daten und an personenbezogenen Daten</i>	<i>83</i>
I. Virtuelles Vermögen/ <i>xūnǐ cáichǎn</i>	84
1. Virtuelles Vermögen als absolutes Recht	85
a) Ansätze im deutschen Rechtsdiskurs	86
aa) Virtuelles Vermögen als sachenrechtlicher Schutzgegenstand?	86
(1) Analoge Anwendung der Sacheigentumsvorschriften	86
(2) Konstruktion eines „virtuellen Hausrechts“	88
bb) Immaterialgüterrecht	89
cc) Bewertung	91
b) Ansätze im chinesischen Recht	91
aa) Begründung eines absolut wirkenden virtuellen Vermögensrechts in der chinesischen Rechtsprechung?	91
bb) Schutz des „virtuellen Vermögens“ i.S.d. § 127 Alt. 2 ZGB... 94	
(1) § 127 Alt. 2 ZGB als Verweis auf eine dingliche Qualifikation des virtuellen Vermögens?	95
(2) § 127 Alt. 2 ZGB als Verweis auf eine immaterialgüterrechtliche Qualifikation?	97
(3) § 127 Alt. 2 ZGB als Verweis auf einen rein relativen Charakter?	99
(4) § 127 Alt. 2 ZGB als Grundlage für ein Recht <i>sui generis</i> an virtuellem Vermögen?	100
(5) § 127 Alt. 2 ZGB ohne eigenständigen Aussagegehalt?	100
(6) Bewertung	100
2. Rechtsvergleichende Analyse und Zusammenfassung	103
3. Sonderfall: Kryptowährungen	104
a) Rechtslage in Deutschland	104
b) Rechtslage in der VR China	106
c) Bewertung	108
II. Nicht-personenbezogene Daten	108
1. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf	110
a) Ausgangspunkte eines originären Datenzivilrechts	110
b) Zuweisungsrecht als Investitionsschutz	111
c) Verfassungsrechtliche Implikationen	113
d) Zusammenfassung	114

2. Nicht-personenbezogene Daten als absolutes Recht	115
a) Sachenrechtlicher Schutz	115
b) Weitere Ansätze im deutschen Rechtsdiskurs	117
aa) Immaterialgüterrechtlicher Schutz	117
bb) Die Zuordnung von Daten nach leistungsschutz-	
rechtlicher Prämisse	119
(1) Handlungsbezogener Schutz des Datenproduzenten	
über § 950 BGB	119
(2) Investitionsschutzbezogener Ansatz analog	
§§ 87a ff. UrhG	120
(3) Zuordnung über eine Skriptur i.S.d. §§ 202a ff.,	
303a StGB	120
cc) Schutz der Investition in Daten über wettbewerbsfördernde	
Regulative	122
c) Weitere Ansätze im chinesischen Rechtsdiskurs	123
aa) Schutz von Daten als Immaterialgüterrecht	124
bb) Begründung eines Informationsvermögensrechts	126
cc) Die Idee eines Rechts <i>sui generis</i>	126
dd) Jüngste Entwicklungen in Richtung eines eigenständigen	
Vermögensrechts	128
3. Rechtsvergleichende Analyse	130
III. Personenbezogene Daten/persönliche Informationen	132
1. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf	132
a) Werthaltigkeit und Kommerzialisierungsfähigkeit	132
b) Herstellung von Transparenz und Rechtsklarheit	133
c) Innovationsfördernder Entwicklungsimpuls	134
d) Zwischenergebnis	135
2. Personenbezogene Daten/persönliche Informationen als	
absolutes Recht	136
a) Ansätze im deutschen Rechtsdiskurs	136
aa) Grundgesetzlich verbürgte Schutzdimension der information-	
ellen Selbstbestimmung	137
bb) Kommerzialisierung vermögensrelevanter Aspekte des	
allgemeinen Persönlichkeitsrechts	138
cc) Bewertung	140
b) Ansätze im chinesischen Rechtsdiskurs	142
aa) Einordnung als Vermögensrecht oder als persönliches	
Recht	142
bb) Begründung eines Rechts an persönlichen Informationen	
über § 111 ZGB?	145
(1) Vermögensrecht an persönlichen Informationen?	145
(2) Persönliches Recht auf informationelle Selbstbestimmung	
	146

(a) Zuweisungsgehalt über bestehende datenschutzrechtliche Regelungen?	146
(b) Entwurf zur Begründung eines zivilrechtlichen Schutzes persönlicher Informationen	147
(c) Materieller Zuweisungsgehalt strafrechtlicher Vorschriften	148
(d) Zwischenergebnis	148
(3) Persönliche Informationen als rechtliches Interesse	149
(4) Bewertung	149
(a) Verhaltenskodex nach § 111 S. 2 ZGB	150
(b) Verhältnis zum Recht auf Privatsphäre	150
(c) Systematik zu § 110 ZGB	152
(d) Ergebnis	152
3. Rechtsvergleichende Analyse	152

Teil 3: Der Schutz von Daten unabhängig von einer Qualifikation als Schutzgegenstand mit Wirkung erga omnes157

Kapitel 6: Stellung von Daten im Vertrags- und Deliktsrecht159

I. Daten als vertraglicher Leistungsgegenstand	159
1. Rechtslage in Deutschland	159
a) Verträge über Daten	160
aa) Entgeltliche und dauerhafte Übertragung von Daten	160
bb) Entgeltliche Datenüberlassung	162
b) Auswirkung des Datenschutzrechts auf die vertragsrechtliche Ausgestaltung	163
aa) Entgeltcharakter personenbezogener Daten	165
bb) Übermittlung personenbezogener Daten durch den Datenbetroffenen	166
cc) Übertragung personenbezogener Daten auf dem Sekundärmarkt	167
c) Fazit	168
2. Rechtslage in der VR China	168
a) Verträge über Daten	169
aa) Kaufvertragsrechtliche Ausgestaltung	169
bb) Nutzungsvertrag über Daten	171
cc) Dienstvertrag über Daten	171
b) Auswirkungen des Datenschutzrechts auf die vertragsrechtliche Ausgestaltung	172
aa) Verhältnis des Standards zum Cybersicherheitsgesetz	173
bb) Regelungsgehalt des Standards	174
cc) Ziele des Standards im Verhältnis zur DS-GVO	175

dd) Auswirkungen auf die vertragsrechtliche Wirksamkeit.....	176
c) Fazit	178
3. Rechtsvergleichende Analyse und Bewertung	178
II. Schutz von Daten über das Deliktsrecht	180
1. Ausgestaltung des deliktischen Schutzes im deutschen Recht	180
a) Schutz des virtuellen Vermögens nach § 823 Abs. 1 Var. 6 BGB.....	181
b) Teilweise anerkannter Schutz einzelner Daten über § 823 Abs. 1 Var. 6 BGB	181
2. Ausgestaltung des deliktischen Schutzes im chinesischen Recht	183
a) Schutz des virtuellen Vermögens gem. § 1166 ZGB	184
aa) Qualifikation als Recht i.S.d. § 1166 Alt. 1 ZGB	184
bb) Qualifikation als rechtliches Interesse i.S.d. § 1166 Alt. 2 ZGB	184
b) Deliktischer Schutz nicht-personenbezogener Daten gem. § 1166 ZGB	186
c) Deliktischer Schutz persönlicher Informationen gem. § 1166 ZGB	186
3. Rechtsvergleichende Analyse	187

Kapitel 7: Rechtlicher Status von Daten in besonderen

<i>Fallkonstellationen</i>	189
I. Die Rolle von Daten in der Insolvenz.....	189
1. Möglichkeiten einer Aussonderung von Daten im deutschen Recht....	190
a) Herausgabe nicht-personenbezogener Daten	190
b) Herausgabe personenbezogener Daten	192
2. Möglichkeiten einer Aussonderung von Daten im chinesischen Recht	193
3. Rechtsvergleichende Analyse und Bewertung	194
II. Daten als erbfähige Rechtsobjekte – der digitale Nachlass	195
1. Die Nachfolgefähigkeit absolut geschützter Rechtspositionen an Daten	196
a) Rechtslage in Deutschland	196
b) Rechtslage in der VR China.....	196
2. Die Nachfolgefähigkeit relativer Rechtspositionen an Daten	197
a) Rechtslage in Deutschland	197
b) Rechtslage in der VR China.....	199
3. Rechtsvergleichende Analyse und Bewertung	200
III. Paradigmenwechsel vom Rechtsbündel zu einzelnen rechtlichen Ausprägungen?	202
1. Datenzugangsrechte	202
a) Zugangsrechte an Daten über kartellrechtliche Vorschriften	203

aa) Rechtslage in Deutschland	204
bb) Rechtslage in der VR China	205
cc) Bewertung	206
b) Das Recht auf Datenportabilität	207
2. Schutzpflichten zugunsten der Integrität von Daten	208
3. Lösung über die <i>Blockchain</i> -Technologie?	209
a) Aufbau und Struktur der <i>Blockchain</i>	209
b) Rezeption der <i>Blockchain</i> -Technologie in der VR China	210
c) Eintragungsfähigkeit von Schutzrechten an Daten	212
4. Fazit	213
Teil 4: Schlussbetrachtung	215
<i>Kapitel 8: Rechtsvergleichende Gesamtanalyse</i>	217
Gesetzesverzeichnis	221
Normenverzeichnis	227
Literaturverzeichnis	235
Sachregister	263

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AQSIQ	General Administration of Quality Supervision, Inspection and Quarantine
ATZR	Allgemeiner Teil des Zivilrechts
Az.	Aktenzeichen
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BbankG	Gesetz über die Deutsche Bundesbank
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeckOK	Beck'scher Onlinekommentar
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BT-Drs	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CAC	Cyberspace Administration of China
CPI	Competition Policy International (Zeitschrift)
CR	Computer & Recht (Zeitschrift)
CSG	Cybersicherheitsgesetz
CSIS	Center for Strategic and International Studies
DCFR	Draft Common Frame of Reference
DENIC	Deutsches Network Information Center
DHG-Ch	Deliktshaftungsgesetz der VR China
DI-RL	RL(EU) 2019/770 (Digitale-Inhalte-Richtlinie)
DS-GVO	Datenschutzgrundverordnung
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DuD	Datenschutz und Datensicherheit (Zeitschrift)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EIPR	European Intellectual Property Review (Zeitschrift)
ErbG-Ch	Erbgesetz der VR China
Erwgr.	Erwägungsgrund
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof

GBDE	Global Big Data Exchange
GeschGehG	Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GRUR Int.	GRUR International (Zeitschrift)
GRUR-Prax	GRUR Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
ICO	Initial Coin Offering
IIC	International Review of Intellectual Property and Competition Law (Zeitschrift)
InsO	Insolvenzordnung
ITA	Information Studies: Theory & Application (Zeitschrift)
IWRZ	Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
JIPITEC	Journal of Intellectual Property, Information Technology and E-Commerce Law
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	JuristenZeitung (Zeitschrift)
KG	Kammergericht Berlin
KUrhG	Kunsturhebergesetz
K&R	Kommunikation und Recht (Zeitschrift)
MAC	Media-Access-Control
MarkenG	Markengesetz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MIIT	Ministerium für Industrie und Informationstechnik der VR China
MMR	MultiMedia und Recht (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report
NVK	Nationaler Volkskongress der VR China
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberstes Volksgericht
PboC	People's Bank of China
PinG	Privacy in Germany (Zeitschrift)
RL	Richtlinie
RMB	Renminbi (Währungseinheit der VR China)
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rspr.	Rechtsprechung
r+s	Recht und Schaden (Zeitschrift)

SAC	Standardization Administration of the People's Republic of China
SAIC	State Administration for Industry and Commerce (China)
SRG-Ch	Sachenrechtsgesetz der VR China
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
StGB-Ch	Strafgesetzbuch der VR China
TPSL	Tribune of Political Science and Law (Zeitschrift)
TRIPS	Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
UKG-Ch	Unternehmenskonkursgesetz der VR China
UrhG	Urheberrechtsgesetz
UrhG-Ch	Urheberrechtsgesetz der VR China
UWG-Ch	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb der VR China
VG-Ch	Vertragsgesetz der VR China
VR	Volksrepublik
VSG-Ch	Verbraucherschutzgesetz der VR China
VuR	Verbraucher und Recht (Zeitschrift)
WIPO	World Intellectual Property Organization
WM	Wertpapier-Mitteilungen der Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankenrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
WTO	World Trade Organization
ZAG	Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz
ZChinR	Zeitschrift für Chinesisches Recht
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung
ZGB	Zivilgesetzbuch der VR China
ZGE	Zeitschrift für Geistiges Eigentum
ZBDTE	Zhongguancun Big Data Trading Alliance
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht – Rechtssprechungsdienst
ZvglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Teil 1

Einführung

Kapitel 1

Einleitung

Die Debatte um die Schutzwürdigkeit persönlicher Informationen ist seit geraumer Zeit in aller Munde. Grundsätzlich erscheint die Motivation von Internetnutzern indes nicht groß, für die Einhaltung ihrer Privatsphäre eine Gegenleistung zu erbringen.¹ Suchmaschinen, soziale Netzwerke oder sonstige digitale Plattformen entwickeln sich weitestgehend zu einer Art putativ-anonymer Offenbarungsfläche, auf welcher Besucher Datenspuren und damit losgelöste Bestandteile ihrer „digitalen Identität“² hinterlassen. In jüngster Vergangenheit hat sich gezeigt, dass personenbezogene Daten nunmehr nicht mehr allein physische Merkmale des Datenbetroffenen, sondern verstärkt auch verhaltensgenerierte Informationen, wie z.B. Indikatoren für das Motivations- und Stresslevel des Datenbetroffenen, beinhalten.³ Die VR China nimmt dabei eine Vorreiterrolle auf dem Gebiet datentechnischer Entwicklungen ein und konfligiert dabei zum Teil mit den hierzulande jüngst im Mai 2018 durch die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) EU-weit verfestigten Grundsätzen.⁴

V. Diskussion um den Schutz und die Werthaltigkeit von Daten

Während in Europa der Skandal um die Veröffentlichung von *Facebook*-Nutzerdaten zu politischen Werbezwecken im Jahr 2016 über *Cambridge*

¹ So statt vieler: Feldexperiment bei *Beresford/Kübler/Preibusch*, 117 *Economics Letters* 2012, 25, 25 ff., m.w.N.; vgl. aber auch *Schreiner/Hess*, ECIS 2015, 1, 1 ff., die eine Korrelation von empfundener Nützlichkeit und dem Wunsch nach Privatsphäre konstatieren.

² Ausführlich zur „digitalen Identität“: *Wang Yegang*, *Gansu Social Science* 2018/1, 46, 51, m.w.N.; *Zhang Lian/Han Xuzhi*, *Legal Forum* 2016/3, 119, 119 ff.; *Zhang Xinbao*, *China Legal Science* 2015/3, 38, 49; vgl. auch *Weichert*, ZD 2013, 251, 251 ff., zum Verhältnis von Datenschutz und Big Data.

³ Dies v.a., um zielgerichtete adressatenorientierte Werbung zu schalten, hierzu unter: <https://medium.com/twenty-one-hundred/imaginering-a-new-world-of-personal-data-ownership-b5776ffca2b6> (aufgerufen am: 30.09.2020); dabei kommt insb. sog. *cookies* eine tragende Rolle zu, vgl. 4. Kap. Fn. 169.

⁴ Die Datenschutzgrundverordnung trat nach langwierigem Entwicklungsprozess am 25.05.2018 als Verordnung i.S.d. Art. 288 Abs. 2 AEUV in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar in Kraft.

Analytica hohe Wellen schlug und der breiten Öffentlichkeit die Werthaltigkeit und das Auswirkungspotenzial einer unberechtigten Weitergabe personenbezogener Daten vor Augen führte,⁵ wurde er in der VR China vermehrt als Bestätigung des bestehenden staatlichen Umgangs mit personenbezogenen Daten aufgenommen. Damit ging die Forderung nach mehr staatlicher Überwachung sowie verbesserter Datenintegrität und -sicherheit einher.⁶ Dies bekräftigt die im westlichen Raum verbreitete Vorstellung, dass in der VR China individuelle Privatsphäre gegenüber erwarteter kollektiver Sicherheit in den Köpfen der meisten Bürger zurückgestellt wird. So formulierte *Robin Li*, Mitbegründer und *CEO* von *Baidu* und gleichzeitig Mitglied der politischen Konsultativkonferenz des chinesischen Volkes:⁷ „Wenn [die Nutzer] ihre Privatsphäre gegen Sicherheit, Einfachheit und Effizienz austauschen könnten, würden sie dies in den meisten Fällen auch tun.“⁸

*WeChat*⁹ beispielsweise, vergleichbar mit dem US-amerikanischen Instant-Messenger-Dienst *WhatsApp*, liest persönliche Informationen der Nutzer mit, um dadurch seine künstliche Intelligenz zu trainieren und weiterzuentwickeln. Darlehensgeber in der VR China sammeln euphorisch sämtliche ihnen zur Verfügung stehenden Daten, u.a. auch, wie zügig potenzielle Darlehensnehmer auf ihren Smartphones tippen, um daraus Rückschlüsse auf deren Kreditwürdigkeit zu gewinnen.¹⁰

Gleichzeitig ist jedoch auch in der VR China in jüngster Zeit der Ruf nach einem erweiterten Datenschutz lauter geworden, denn auch dort sind Skandale

⁵ Zwischen 2013 und 2016 sammelte *Cambridge Analytica*, eine Anwendung zur Datenanalyse, bis zu 90 Mio. Nutzerdaten von Umfrageteilnehmern und deren *Facebook*-Kontakte ohne Vorliegen einer wirksamen Einwilligung. Die Daten wurden daraufhin genutzt, um auf das Wählerverhalten der Datenbetroffenen Einfluss zu nehmen, hierzu <https://www.theguardian.com/news/series/cambridge-analytica-files> (aufgerufen am: 30.09.2020).

⁶ Hierzu: <http://society.people.com.cn/n1/2018/0416/c1008-29926905.html> (aufgerufen am: 30.09.2020); vgl. auch *Lu/Li/Sacks*, CSIS 2018, <https://www.csis.org/analysis/what-facebook-scandal-means-land-without-facebook-look-china-burgeoning-data-protection> (aufgerufen am: 30.09.2020).

⁷ Die politische Konsultativkonferenz des chinesischen Volkes (中国人民政治协商会议) ist ein seit 1949 tagendes und die Regierung beratendes Gremium.

⁸ Vgl. Darstellung und Nachweis bei: *Lu/Li/Sacks*, CSIS 2018.

⁹ *WeChat* (*wēixìn* (微信)) hat mittlerweile mehr als eine Milliarde Nutzer weltweit, der Messenger-Dienst gehört dem chin. Unternehmen *Tencent Holdings Ltd.* an.

¹⁰ Vgl. <https://www.nytimes.com/2017/12/25/business/china-online-lending-debt.html> (aufgerufen am: 30.09.2020); zu beachten ist weiter das sog. Sozialkreditierungssystem, dessen Grundlagen am 14. Juli 2014 vom chinesischen Staatsrat beschlossen wurden und welches im Jahr 2020 im ganzen Land implementiert werden soll; für nähere Informationen statt vieler: *Kostka*, 2017, https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3215138 (aufgerufen am: 30.09.2020); dieses „Nudging with Chinese Characteristics“ besteht neben dem staatlichen Sozialkreditierungssystem u.a. auch in dem sog. *Sesame Score* bzw. dem *Zhima Credit* (芝麻信用), einer Tochtergesellschaft der privatwirtschaftlichen *Alibaba Group*, sowie in dem *Tencent Credit* des Unternehmens *Tencent Holdings Ltd.*

illegalen Datenhandels vermehrt aufzufinden.¹¹ Beispielhaft zu schildern ist der stark emotional rezipierte Fall der chinesischen Studentin *Yu Xuxu*:¹² Auf der Bewerbungsseite einer chinesischen Universität in der Provinz Shandong wurde ein Trojaner eingefügt, der persönliche Informationen von Studienbewerbern speicherte und einer Gruppe von Betrügern zugänglich machte. Diese riefen daraufhin *Yu Xuxu* telefonisch an und boten ihr als vermeintliche Mitarbeiter der Universität gegen Bezahlung eines Betrags i.H.v. 9.990 RMB einen Studienplatz an, woraufhin *Yu Xuxu*, im Glauben, es handele sich dabei um Studiengebühren, diesen Betrag überwies. Sie verstarb kurz darauf an einem Schock, als sie von der Polizei über den Sachverhalt aufgeklärt wurde. Der Fall erlangte in der VR China, vor allem auch aufgrund des anrührenden plötzlichen Todes der angehenden Studentin, große Aufmerksamkeit, der Schutz persönlicher Informationen geriet dabei in den Mittelpunkt medialer Berichterstattung.

Über personenbezogene Daten und ihre im Lichte menschlicher Privatsphäre betrachtete Schutzwürdigkeit, vor allem vor dem Hintergrund der DS-GVO, sowie nicht-personenbezogene Daten ist bereits umfassend und kontrovers diskutiert worden, wobei deren ökonomisches Potenzial nicht oft genug betont werden konnte: „Das Gold der Gegenwart“¹³, „digitales Öl“¹⁴

¹¹ So sind z.B. im Dezember 2018 200 Millionen detaillierte Lebensläufe Arbeitssuchender ohne deren Einverständnis veröffentlicht worden (unter: <https://www.scmp.com/tech/big-tech/article/2181709/200-million-resumes-chinese-jobseekers-leaked-cybersecurity-researcher>): Über *Meituan*, einer App zur Essensbestellung und -lieferung, wurden gespeicherte Daten zu Essgewohnheiten zehntausender Nutzer öffentlich gemacht (unter: <https://www.bloomberg.com/news/articles/2018-05-03/tencentbacked-meituan-will-probe-reports-of-huge-user-data-leak>, hierzu auch *Zhang/Gong*, CPI Antitrust Chronicle 2018/3, 1, 2 f.); zudem sind Datenlecks der *Huazhu Hotel Group* im Jahr 2018 (unter: <https://technode.com/2018/08/28/huazhu-hotels-data-leak/>) sowie der Dating-App *Momo* (unter: <https://gizmodo.com/42-million-dating-app-records-exposed-online-leaking-u1835106135>) und schließlich von chin. Reservierungs- und Buchungsplattformen (unter: https://www.thepaper.cn/newsDetail_forward_2193707) zu nennen (alle aufgerufen am: 30.09.2020).

¹² Bericht unter: <http://opinion.people.com.cn/n1/2017/0627/c1003-29366944.html> (aufgerufen am: 30.09.2020); vgl. zudem Darstellung bei *Yang Lixin*, Legal Forum 2018/1, 34, 36, mit weiteren Beispielen.

¹³ *Wang Yegang*, Gansu Social Science 2018/1, 46, 47; z.T. wird begrifflich auf das Bild des „Datengolds“ (数据金) abgestellt, vgl. bei *Chen Xiao*, Chinese Social Sciences 2018/3, 102, 103.

¹⁴ So u.a. *Härtling/Schneider*, CR 2015, 819, 826; im Chinesischen wird teilweise der Ausdruck „*xīn shíyóu*“ („新石油“) als Verdeutlichung der Werthaltigkeit von Daten verwendet, u.a. bei *Yang Xueya*, Oriental Law 2019/4, 33, 39; *Zhang Lian/Han Xuzhi*, Legal Forum 2016/3, 119, 119 f.

oder „Rohstoff des 21. Jahrhunderts“¹⁵ lautet es in der Tagespresse,¹⁶ aber auch in der juristischen Fachliteratur.¹⁷ Anders als „Gold“, „Öl“ oder weitere herkömmliche Rohstoffe sind Daten beliebig reproduzierbar, was den Vergleich mit diesen körperlichen Stoffen in eine Schiefelage bringt. Unbestritten bergen Daten indes Kapital,¹⁸ denn sie stärken durch ihre systematische Auswertung die Stellung im Wettbewerb und generieren wirtschaftliche Vorteile.¹⁹ Die hierdurch erzeugte mögliche Marktmacht spiegelt sich in den im Zuge der Entwicklung der Datenanalyse marktbeherrschenden Unternehmen wider: diese sind im westlichen Raum v.a. *Google LLC*, *Facebook Inc.* Sowie *Amazon.com Inc.*, in der VR China vor allem *Baidu*, *Tencent Holdings Ltd.* Sowie die *Alibaba Group Holding Limited*. Diese Entwicklung einer umfassenden Datenwirtschaft lässt deshalb in den unterschiedlichsten Rechtsordnungen und den verzweigtesten Rechtsbereichen Bestrebungen zur Normierung eines Datenzivilrechts erkennen. Dabei ist zu beachten, dass häufig weniger ein Recht an Daten insgesamt, sondern vielmehr eine kontextbezogene Behandlung konkreter Fallgestaltungen angegangen wird.²⁰

¹⁵ Vgl. *Angela Merkel*, u.a. anlässlich der Eröffnung der „CeBit“-Messe in Hannover, <https://www.cebit.de/de/news-trends/news/bundeskanzlerin-merkel-daten-sind-die-rohstoff-e-des-21-jahrhunderts1190> (aufgerufen am: 30.09.2020).

¹⁶ *Fischermann/Hamann*, Wer hebt das Datengold?, *DIE ZEIT* v. 03.01.2013; *Baumhaus*, Das Gold der post-industriellen Gesellschaft, *WirtschaftsWoche* v. 22.02.2016.

¹⁷ Vgl. statt vieler: *Paal/Hennemann*, NJW 2017, 1697, 1697 ff.; *Graef*, EU Competition Law, Data Protection and Online Platforms, 2016, S. 249; zur ökonomischen Werthaltigkeit personenbezogener Daten v.a. auch *Wandtke*, MMR 2017, 6, 6 ff.; ausführlich für die VR China: *Cui Guobin*, Chinese Journal of Law 2019/5, 3, 3 ff.; *Wang Liming*, Tsinghua Law Journal 2014/6, 1, 1 ff.

¹⁸ Daten gelten als wichtigstes (Handels-)Gut des 21. Jahrhunderts, ausführlich hierzu: *Europäische Kommission*, Staff Working Document, A Digital Single Market Strategy for Europe – Analysis and Evidence, SWD (2015) 100 final, 59; *Zimmer*, in: *Lohsse/Schulze/Staudenmayer* (Hrsg.), Trading Data in the Digital Economy, 2017, S. 101, 102; *Wandtke*, MMR 2017, 6, 6 ff.; eindrucklich: *Barnhitzer*, 54 Cleveland State Law Review 2006, 69, 113, der in Daten den „breath of the Internet and the blood of information technology“ sieht.

¹⁹ Vgl. u.a. *Schweitzer/Peitz*, NJW 2018, 275, 276; *Wang Yegang*, Gansu Social Science 2018/1, 46, 47; *Mei Xiaying*, Chinese Social Sciences 2016/9, 164, 164 f.; vgl. weiter *Ceng Na*, Presentday Law Science 2018/4, 29, 30, der anführt, dass Daten in absehbarer Zeit der „wertvollste“ Gegenstand natürlicher und juristischer Personen sein werden.

²⁰ Vgl. insb. die Regelungen zum digitalen Nachlass *Revised Uniform Fiduciary Access to Digital Assets Act* in Delaware (hierzu 5. Kap. Fn. 74) sowie den insolvenzrechtlichen Herausgabeanspruch von Daten in Luxemburg in Art. 567 Abs. 2 Code de Commerce (hierzu 7. Kap. Fn. 5).

II. Ausbau und Entwicklung einer Datenindustrie

Ein weiterer Aspekt betrifft das *Internet der Dinge* mit Daten als Grundlage ökonomischen Lebens im Zeitalter der *Big Data*-Analyse. Das *Internet der Dinge* betrifft die selbstständige Kommunikation von Endgeräten und die Generierung von Daten ohne menschliche Mitwirkung.²¹ Die Bürger der Zukunft, teilweise bereits sogar der Gegenwart, wohnen in *smart houses*, fahren in *smart cars* in einer *smart city* und bestreiten ihr alltägliches Leben mit sog. *smart contracts*. All dieses Handeln erzeugt Daten, die, möglicherweise, aber nicht zwingend, Rückschlüsse auf eine bestimmte Individualperson zulassen. Über die *Big Data*-Analyse werden all diese Daten schließlich systematisch ausgewertet und einer neuen Wertigkeitsstufe zugeordnet. Mit der am 20.04.2014 von der *Beijing Digital Technology Co. Ltd.* Gegründeten *Zhongguancun Digital Trading* sowie mit der *Global Big Data Exchange* (GBDE) besteht bereits ein umfassendes datenwirtschaftliches Potenzial,²² wobei sich die Plattformen ihre rechtliche Struktur mangels öffentlichen Rechtsrahmens teilweise selbst schaffen.²³

Data Mining ist zum lukrativen Geschäftsmodell geworden, was mit dem Schlachtruf „Meine Daten gehören mir“ tagespressentaugliche Kontroversen²⁴ hervorruft. Die „Internet plus“-Strategie²⁵ der VR China erklärt dabei die Entwicklung der Datenindustrie zur vorrangigen Staatsangelegenheit. Der Begriff „Internet plus“ taucht im 26. Kapitel des 13. Fünf-Jahres-Plan der VR China²⁶ auf und wird als Ansatz zur Entwicklung einer internetbasierten intelligenten, service-orientierten und abgestimmten Industrie verstanden.²⁷ Die Strategie hat zum Ziel, die Innovationen des Internets in ökonomische und gesellschaftliche Bereiche einzubinden, um damit technologischen Fortschritt zu erreichen, Effizienz und Datenaustausch von Unternehmen zu verbessern und

²¹ Hierzu *Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb*, Positionspapier vom 16.08.2016, S. 1, <http://www.ip.mpg.de/de/link/positionspapier-2016-08-16.html> (aufgerufen am: 30.09.2020); hierzu *Drexler/Hilty u.a.*, GRUR Int. 2016, 914, 914; zur Rezeption in der VR China: *Chen Pu*, China Legal Science 2018/3, 72, 75 f.

²² Eine Zusammenstellung bestehender Datenhandelsplattformen findet sich bei: *Li Aijun*, Oriental Law 2018/3, 64, 68 Fn. 18.

²³ Instruktiv u.a. die Datenschutz-*Policy* des Unternehmens *Tencent*, <https://privacy.qq.com> (aufgerufen am: 30.09.2020).

²⁴ Vgl. u.a.: http://www.xinhuanet.com/money/2018-04/18/c_1122699228.htm (aufgerufen am: 30.09.2020); zudem: <http://society.people.com.cn/n1/2018/0416/c100829926905.html> (aufgerufen am: 30.09.2020).

²⁵ „*hùliánwǎng+*“ („互联网+“).

²⁶ Die sog. Fünf-Jahres-Pläne (*wǔ nián guīhuà gāngyào* (五年规划纲要)) gestalten i.S.d. Planwirtschaft erheblich das ökonomische Schicksal der VR China.

²⁷ Vgl. <http://en.ndrc.gov.cn/newsrelease/201612/P020161207645765233498.pdf> (aufgerufen am: 30.09.2020).

wirtschaftliche Produktivität voranzutreiben.²⁸ Der Umgang mit modernen Technologien, wie mobilem Internet, *Cloud Computing*, *Big Data* sowie dem *Internet der Dinge*, soll gefördert und eine Überführung in den gesamten Alltag erreicht werden, um damit die Expansion chinesischer Unternehmen in den globalen Markt zu unterstützen. Nach dem 13. Fünf-Jahres-Plan sollen schließlich absolute subjektive Rechte im chinesischen Recht eine modernere Struktur erfahren, indem das Schutzsystem für geistiges Eigentum aus- und eine Handels- und Serviceplattform für den Bereich des geistigen Eigentums aufgebaut werden soll.²⁹

Die VR China hatte im Jahr 2019 829 Mio. Internetnutzer, mit einem jährlichen Anstieg von etwa 3,8 %.³⁰ Zudem ist sie, trotz zunehmenden politischen Widerstands,³¹ weltweiter Spitzenreiter in Internet- und Computerspielen mit jährlich etwa 312,4 Mio. Spielern und einem nationalen Umsatz von 37,9 Mrd. US-Dollar im Jahr 2018. Der chinesische Markt für Computerspiele nimmt mehr als die Hälfte des weltweiten Markts der Spielindustrie ein. Ein jüngerer, aber schnell wachsender Markt besteht auch für sog. *eSport* mit einer jährlichen Wachstumsrate von schätzungsweise 11,1 %.³² Der deutsche Markt für Computerspiele lag im Jahr 2017 bei 1,08 Mrd. €, wozu, stetig wachsend, auch der Handel mit virtuellen Gütern,³³ sozusagen in Online-Spielen verselbstständigten Items, beiträgt.³⁴

²⁸ Leitlinie des Staatsrats Nr. 40 zur aktiven Förderung der „Internet plus“-Strategie (abrufbar unter: http://www.gov.cn/zhengce/content/2015-07/04/content_10002.htm (aufgerufen am: 30.09.2020)).

²⁹ S. § 12 *Outline of the 13th Five-Year Plan for the National Economic and Social Development of the People's Republic of China*.

³⁰ Vgl. den am 28.02.2019 veröffentlichten 43. Bericht zur Entwicklung des Internets in der VR China (中国互联网络发展状况统计报告), www.cac.gov.cn/2019zt/cn_nic43/index.htm (aufgerufen am: 30.09.2020).

³¹ So wurde im Jahr 2018 eine neunmonatige Sperrfrist, März bis Dezember 2018, für die Genehmigung neu erscheinender Video-Spiele beschlossen, um gegen Gewalt in Spielen vorzugehen und um Spielsucht zu bekämpfen. Heutzutage müssen Spiele vor Veröffentlichung der *General Administration of Press and Publications* (中华人民共和国新闻出版总署) vorgezeigt werden, vgl. <https://www.1421.consulting/2019/07/the-gaming-industry-in-china/> (aufgerufen am: 30.09.2020).

³² S. unter: <https://www.1421.consulting/2019/07/the-gaming-industry-in-china/> (aufgerufen am: 30.09.2020).

³³ Zur begrifflichen Einordnung von virtuellen Gütern, virtuellem Eigentum und virtuellem Vermögen unter: 3. Kap. – III.2.

³⁴ Hierzu weiterführende Informationen unter <https://www.game.de/marktdaten/> (aufgerufen am: 30.09.2020).

III. Neue Herausforderungen für das Zivilrecht?

Dies alles mündet sowohl in Deutschland³⁵ als auch in der VR China³⁶ in die folgenden kontrovers diskutierten Fragestellungen: Gehören Daten einer Person und können sie dies überhaupt? Ist die Begründung eines allgemeinen Datenzivilrechts ökonomisch sinnvoll und rechtlich durchführbar?³⁷ Und wie ist schließlich der Weg von einem durch das Datenschutzrecht ausgestalteten Abwehrrecht des Einzelnen gegen die illegale Verwendung von personenbezogenen Daten zu einer aktiven Bevollmächtigung und damit zu einer positiven Herrschaftsnorm zu beschreiten?

Eine Debatte zur Begründung eines Datenzivilrechts bzw. eines Datenwirtschaftsrechts ist bereits auf deutscher und europäischer Ebene zu verzeichnen. Die Justizministerkonferenz im Frühjahr 2015 kam zu dem Ergebnis, dass bestehende Regelungen zum Schutz von Daten ein „hinreichend geschlossenes Schutzsystem bilden“,³⁸ während der 71. Deutsche Juristentag 2016 sich für

³⁵ Vgl. hierzu u.a. den Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD zur 19. Legislaturperiode vom 12.03.2018: „Die Frage, ob und wie ein Eigentum an Daten ausgestaltet sein kann, müssen wir zügig angehen. Wir wollen die Öffnungsklausel in Artikel 88 der EU-Datenschutzgrundverordnung nutzen und prüfen die Schaffung eines eigenständigen Gesetzes zum Beschäftigtendatenschutz, das die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten am Arbeitsplatz schützt und Rechtssicherheit für den Arbeitgeber schafft.“, S. 129 des Koalitionsvertrags, https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1 (aufgerufen am: 30.09.2020).

³⁶ Vgl. u.a. die Forderung von *Zhou Hongyi*, Mitglied der Politischen Konsultativkonferenz des chinesischen Volkes, der eine Klarstellung von Eigentumsrechten sowie Nutzungsrechten an Daten fordert, <https://www.lieyunwang.com/archives/416924> (aufgerufen am: 30.09.2020).

³⁷ S. hierzu v.a. die massiv kritisierte Bestrebung des ehemaligen EU-Digitalkommissars *Günther Oettinger*, der die Begründung eines „Bürgerlichen Gesetzbuchs für Daten“ vorschlug, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 14.10.2016, S. 19, bzw. dessen Rede auf dem 49. FIW-Symposium in Innsbruck zur Digitalisierung (<https://www.fiw-online.de/de/aktuelles/aktuelles/rede-kommissar-oettinger-auf-dem-49.fiw-symposium-2016-in-innsbruck-zur-digitalisierung> (aufgerufen am: 30.09.2020)), in welcher er die Schaffung eines virtuellen und digitalen Sachenrechts propagierte; in diese Richtung auch das Strategiepapier des *Ministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur* unter *Alexander Dobrindt* mit der Forderung: „Wir brauchen ein Datengesetz in Deutschland“, <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/DG/datengesetz.html> (aufgerufen am: 30.09.2020).

³⁸ Bericht der Arbeitsgruppe mit dem Namen „Digitaler Neustart“ der Justizministerinnen und Justizminister der Länder v. 15.05.2017, https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/digitaler_neustart/index.php (aufgerufen am: 30.09.2020), hierzu vgl. *Steinrötter*, MMR 2017, 731, 731 ff.

eine Empfehlung hinsichtlich der Inkorporation digitaler Inhalte in den dem BGB zugrundeliegenden Sachenbegriff aussprach.³⁹

Die Datenethikkommission tendierte aufgrund der vielschichtigen Interessenslage in Richtung einer Eingliederung von Daten als „exklusives Eigentumsrecht“ und für die vorrangige Begründung von „Mitsprache- und Teilhaberechten“ im Sinne einer „beschränkte[n] Drittwirkung vertraglicher Vereinbarungen“.⁴⁰ Hinsichtlich personenbezogener Daten wird unter dem Begriff der „Persönlichen Digitalen Datenwirtschaft“ weiter versucht, deren Verwertung und Vermarktung in einen ordnungspolitischen Rahmen zu gliedern.⁴¹ Die Europäische Kommission hat schließlich bereits im Jahr 2015 die Begründung eines Ausschließlichkeitsrechts an personenbezogenen Daten angeregt,⁴² sich aber im Anschluss zunehmend verhalten gezeigt.

IV. Chinesische Zivilrechtskodifikation als Anlass einer rechtsvergleichenden Betrachtung

Anlass für vorliegende rechtsvergleichende Untersuchung war die erste umfassenden Zivilrechtskodifikation der VR China, die vom Ständigen Ausschuss des NVK am 28.05.2020 verabschiedet wurde und welche zum 01.01.2021 in Kraft treten wird.⁴³ Vor dem Hintergrund der fortschreitenden technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung des Landes wird verbreitet gefordert, dass die Kodifikation die „Besonderheiten des 21. Jahrhundert

³⁹ Beschl. Nr. 8 Var. c, 71. Deutscher Juristentag, Essen 2016, https://www.djt.de/fileadmin/downloads/71/161213_71_beschluesse_web.pdf (aufgerufen am: 30.09.2020); ausführlich Faust, Gutachten zum 71. Deutschen Juristentag, 2016.

⁴⁰ Langgutachten der Datenethikkommission. S. 79 ff., http://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/gutachten-datenethikkommission.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (aufgerufen am: 30.09.2020).

⁴¹ Vgl. Lind/Suckfüll, MOEZ 2013, 3/34.

⁴² Vgl. *European Commission*, A Digital Single Market Strategy for Europe, COM (2015), 192 final; *European Commission*, Building a Data Economy, COM (2017) 9 final (10.01.2017), die Daten als wichtige Grundlage für „economic growth, competitiveness, innovation, job creation and societal progress“ ansieht, <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/policies/building-european-data-economy> (aufgerufen am: 30.09.2020).

⁴³ 中华人民共和国民法典; hierzu umfassend Bu, in: Bu (Hrsg.), Der Besondere Teil der chinesischen Zivilrechtskodifikation, 2019, S. 3, 5, zu den ersten beiden Entwürfen; zu den anfänglichen Gründen der Rezeption deutschen Rechts in der VR China, vgl. Heuser, ZChinR 2008/3, 193, 204 f.; vgl. auch Eberl-Borges, Einführung in das chinesische Recht, 2018, Rn. 512 ff.

reflektieren“ solle.⁴⁴ Dabei habe sie zur Aufgabe, den „Zeitgeist“⁴⁵ einzufangen und in rechtliche Formen zu gießen, insbesondere aber der Entwicklung hin zu einer Informationsgesellschaft sowie der ökonomischen und gesellschaftlichen Bedeutung von *Big Data* im 21. Jahrhundert Rechnung zu tragen. Gleichzeitig soll im Zuge technologischer Entwicklung dem Bedürfnis nach Mechanismen zur Durchsetzung von Sicherheit, Freiheit und Gleichheit⁴⁶ im Netz nachgegeben werden. Um individuelle Selbstbestimmung im Netz zu fördern, wird hierfür die Einführung eines neuen Eigentumsrechts gefordert,⁴⁷ welches körperliches und geistiges Eigentum in einem neuen System übergreifender Rechte vereinheitlichen soll und gleichzeitig als Blaupause und Anstoß für ein (neues) Datenrecht dienen kann.

Ein Vorstoß könnte bereits mit den §§ 111, 127 ZGB des Allgemeinen Teils des Zivilrechts⁴⁸ (ATZR) aus dem Jahr 2017 vorliegen.⁴⁹ Mit § 127 ZGB besteht nun eine erste grundlegende Bestimmung zu Daten und einem „virtuellen Vermögen“⁵⁰. Gleichzeitig werden nach § 111 S. 1 ZGB persönliche Informationen⁵¹ geschützt. In den Entwürfen zum ATZR sollte jedoch ursprünglich ein absolutes Recht an Daten begründet werden,⁵² welches aber in der finalen Fassung verschwand,⁵³ nachdem hierüber in der nationalen Rechtsliteratur

⁴⁴ Vgl. Wang Liming, Tsinghua University Law Journal 2014/6, 1, 1 ff.

⁴⁵ *shídài jīngshén* (时代精神), vgl. Yang Lixin/Li Yiwen, Journal of Xinjiang Normal University (Philosophy and Social Sciences) 2019/9, 32, 41; Wang Liming, Tsinghua University Law Journal 2014/6, 1, 1 ff.

⁴⁶ Zu beachten sind v.a. Vorstöße des Chinesischen Nationalen Normierungskomitees zur Begründung von Datenschutz und Cybersicherheit; ein deutschsprachiger Überblick findet sich bei Kipker/Scholz, DuD 2018, 768, 768 ff.

⁴⁷ Wang Liming, Tsinghua University Law Journal 2014/6, 1, 1 ff.

⁴⁸ Der Allgemeine Teil enthält nicht nur aus deutscher Perspektive genuin einem Allgemeinen Teil zuzuordnende Belange (z.B. im BGB: Personen; Sachen und Tiere; Rechtsgeschäfte; Fristen und Termine; Verjährung; Ausübung der Rechte, Selbstverteidigung, Selbsthilfe; Sicherheitsleistung), sondern mit „bürgerlichen Rechten“ (§§ 109–132 ZGB) oder der zivilen Haftung (§§ 176–187 ZGB) Vorschriften, die nach deutschem Rechtsverständnis dem Sachen- oder Schuldrecht bzw. dem Sonderprivatrecht zuzuordnen wären; Sun Xianzhong spricht deshalb vom „Grundgesetz des chinesischen Zivilrechts“, ZChinR 2017/2, 86, 90 [Hervorhebung durch den Verf.].

⁴⁹ Die Vorschriften des Allgemeinen Teils werden im Folgenden im Gleichlauf mit den am 01.01.2021 in Kraft tretenden Vorschriften eines Besonderen Teils einheitlich mit Vorschriften des „ZGB“ beschrieben.

⁵⁰ *xūnǐ cáichǎn* (虚拟财产; wörtl.: „virtuelles Vermögen“).

⁵¹ *gèrén xìnxī* (个人信息; wörtl.: „persönliche Informationen“).

⁵² So v.a. als Immaterialgüterrecht in § 108 Nr. 8 des Entwurfs zum Allgemeinen Teil des Zivilrechts; der Entwurf zum Allgemeinen Teil, der auf der 21. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 12. NVK beschlossen wurde, ist abzurufen unter: http://www.npc.gov.cn/npc/flcazqj/2016-07/05/content_1993342.htm (aufgerufen am: 14.03.2019).

⁵³ Hierzu ausführlich unter: 5. Kap. – II.2.b)aa)(1).

kontrovers diskutiert wurde.⁵⁴ Schließlich merkte *Chen Zimin*, stellvertretender Minister für öffentliche Sicherheit sowie Mitglied der politischen Konsultativkonferenz des chinesischen Volkes, grundlegenden Reformbedarf hinsichtlich der rechtlichen Handhabung datentechnischer Sachverhalte an, um eine Konzentration von (personenbezogenen) Daten in den Händen weniger Unternehmen zu vermeiden und damit die Privatsphäre der Bürger und die nationale Datensicherheit zu schützen.⁵⁵ Dabei wird mehrheitlich befürchtet, dass ein „laissez-faire“ des Gesetzgebers das Risiko einer Verletzung rechtlich geschützter Interessen in sich berge.⁵⁶

V. Ausblick auf die vorliegende Untersuchung

Nach dem Vorbild der §§ 111, 127 ZGB hat die vorliegende Untersuchung zum Ziel, das datenzivilrechtliche Regelungsregime in Deutschland und der VR China darzustellen und zu vergleichen, um daraus rechtlichen und ökonomischen Bedarf für die Begründung eines genuinen Datenzivilrechts *de lege ferenda* abzuleiten. Dabei soll von der datenspezifischen Einteilung des ZGB ausgegangen werden und damit die folgende Untergliederung dieser Arbeit erreicht werden: virtuelles Vermögen, nicht-personenbezogene Daten und personenbezogene Daten.

Ausgeklammert werden soll dabei die Diskussion um ein staatliches Zugriffsrecht auf Daten. Staatlichen Interessen kann z.B. mithilfe der Einführung eines Verbotsgesetzes Rechnung getragen werden. Weiter kann der jeweilige Träger öffentlicher Gewalt zwar als legitimer Interessent eines Ausschließlichkeitsrechts anerkannt werden, soll aber in seiner Funktion der Ausübung öffentlicher Gewalt vorliegend keine Berücksichtigung finden. Schließlich wird auch auf ein mögliches absolutes Recht an Daten des Staates an seinen Informationsressourcen in einer Art *E-Government-Cloud* nicht eingegangen.⁵⁷

⁵⁴ Statt vieler: *Long Weiqiu*, TPSL 2017/4, 63, 73.

⁵⁵ S. unter <https://www.secrss.com/articles/9526> (aufgerufen am: 30.09.2020).

⁵⁶ Statt vieler: *Mei Xiaying*, Chinese Social Sciences 2016/9, 164, 180 f.

⁵⁷ Vgl. hierzu *Ceng Na*, Presentday Law Science 2018/4, 29, 31 f.; vgl. auch § 9 der *Fujian Province E-Government Construction and Application Management Measures*, 15.02.2015, verkündet von der Provinzregierung Fujian, sowie § 27 Abs. 2 der *Management Measures for the Construction of E-Government in Shantou Special Economic Zone*, Kommunalverwaltung Shantou vom 28.08.2015; dort wird das „Eigentum“ (所有权) an den Informationsressourcen dem Staat zugewiesen.

Sachregister

Aussonderungsrecht, S. 190 ff., 187

Big Data, S. 27 ff., 80

Blockchain, S. 209 ff.

cáichán, S. 49 f.

Cloud Computing, S. 191

Computerprogramm, S. 74 ff.

cookies, S. 45 ff.

Cyberspace Code, S. 83

Daten

– als Immaterialgut, S. 117 ff., 124 f.

– als Leistungsschutzrecht, S. 119 ff.

– als Recht *sui generis*, S. 126 f.

– Begriff, S. 28 ff.

– Eigenschaften, S. 64 ff.

– im Deliktsrecht, S. 181 ff., 186

– im Sachenrecht, S. 116 ff.

– im Wettbewerbsrecht, S. 122, 127 ff.

– lokal gespeicherte, S. 80 ff.

– sensible Daten, S. 41 f., 166

Datenbank, S. 69 ff.

– Leistungsschutz, S. 70 ff., 73 f.

– Urheberschutz, S. 72 ff.

Datenbesitz, S. 116

Dateneigentum, S. 53, 56

Datenerzeugerrecht, S. 119

Datenhandelsplattform, S. 122 ff.

Datenportabilität, S. 207 f.

Datenvertragsrecht, S. 159 ff.

Datenzivilrecht, S. 9, 17, 110 f.

Datenzugangsrecht, S. 202 ff.

Deliktsrecht, S. 180 ff.

Digitale Inhalte, S. 21, 161

Digitaler Nachlass, S. 195 ff.

erga omnes, S. 48 ff.

essential facility, S. 204 ff.

Exklusivität, S. 59 f., 63

Geschäftsgeheimnis, S. 76 ff.

Information, S. 19 ff., 22 ff.

Informationelle Selbstbestimmung,
S. 137 ff., 145 f.

Informationsvermögensrechts, S. 125 f.

Internet der Dinge, S. 32

Kartellrecht, S. 203 ff.

Kaufrecht, S. 160 ff., 169 ff.

Kryptowährung, S. 103 ff.

numerus clausus, S. 54, 86 f.

Persönliche Information

– als Vermögensrecht, S. 145 ff.

– im Deliktsrecht, S. 186 f.

– im Vertragsrecht, S. 172 ff.

Personenbezug

– Begriff, S. 33 ff., 37 ff.

– fehlender Personenbezug, S. 43 f.

– im Deliktsrecht, S. 181 f.

– im Vertragsrecht, S. 163 ff.

Rivalität, S. 58 f., 62

Standard GB/T 35273-2017, S. 36,
173 ff.

suǒyǒuquán, S. 51 f.

Übertragbarkeit, S. 61, 64

Virtuelles Eigentum, S. 52 f.

virtual property, S. 52

Virtuelles Hausrecht, S. 88 f.

Virtuelles Vermögen

– als Immaterialgut, S. 89 ff., 97 f.

– als Recht *sui generis*, S. 100

- als relatives Recht, S. 98 f.
 - als Sachenrecht, S. 86 ff., 95 ff.
 - Begriff, S. 54 f.
 - Eigenschaften, S. 58 ff.
 - im Deliktsrecht, S. 181, 184 f.
 - im Vertragsrecht S. 160 ff., 169 ff.
 - in chin. Rechtsprechung, S. 91 ff.
- Werthaltigkeit, S. 60 f., 63 f., 132 f.
- xūnǐ cáichǎn*, S. 54 f.
- Zeichen, S. 17 ff., 20, 26 ff., 28 ff.